

(4) Der im. Industriepreis zu berücksichtigende zusätzliche Gewinn darf bis zu 30 % des ökonomischen Nutzens, höchstens jedoch das Doppelte des zulässigen kalkulatorischen Gewinns, betragen.

§14

Die VVB bzw. der Betrieb, der den Industriepreis eigenverantwortlich festsetzt, hat zu sichern, daß

- die Berechnung des ökonomischen Nutzens und seiner Teilung entsprechend dieser Anordnung erfolgt und dabei die volkswirtschaftlichen Interessen gewahrt werden
- die Begrenzung des zusätzlichen Gewinns gemäß § 13 Abs. 4 eingehalten wird.

§ 15

(1) Die Bestimmungen über die Preisdifferenzierung nach der Güteklassifizierung des DAMW werden durch diese Anordnung grundsätzlich nicht berührt. Gütezeichenveränderungen führen zu entsprechenden Preis- und Preisabschlägen.

(2) Die Bestimmungen über die Preisdifferenzierung nach der Güteklassifizierung des DAMW finden keine Anwendung für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis mit dem Gütezeichen „Q“, bei dem der Nutzensanteil im Sinne dieser Anordnung den Preiszuschlag für Gütezeichen „Q“ übersteigt. Bei diesem Erzeugnis entfällt die gesonderte Berechnung des Preiszuschlages für Gütezeichen „Q“ auch dann, wenn das Gütezeichen „Q“ nach der Bestätigung bzw. eigenverantwortlichen Festsetzung des Industriepreises erteilt wird.

§16

Die VVB überprüft bei der Bestätigung des Industriepreises die Realität des Preislimits. Sie kann in Ausnahmefällen bei zwingender volkswirtschaftlicher Notwendigkeit nach Abstimmung mit den Abnehmern gemäß § 2 den Industriepreis über dem vereinbarten Preislimit bestätigen.

V.

Ermittlung des ökonomischen Nutzens

§17

(1) Der Betrieb hat den ökonomischen Nutzen des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses vor der Aufnahme der Serienfertigung in Zusammenarbeit mit den Abnehmern zu ermitteln. Grundlage für die Ermittlung des ökonomischen Nutzens ist der Industriepreis, wie er sich bei Anwendung der Kalkulationsrichtlinie ergibt.

(2) Der ökonomische Nutzen des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses ist zu messen

- im Inland an der Senkung des Aufwandes an lebendiger und vergegenständlichter Arbeit bei den Abnehmern bzw. beim Hersteller und
- beim Export an der Erhöhung der Exportrentabilität.

§ 18

(1) Der ökonomische Nutzen beim Abnehmer im Inland ist an der Senkung der Selbstkosten der Produktion des Abnehmers bzw. der Verkürzung der Rücklaufdauer der einmaligen Aufwendungen zu messen. Es

ist von solchen Kennziffern auszugehen, die den ökonomischen Nutzen wertmäßig ausdrücken. Zu diesen Kennziffern gehören insbesondere

- Reineinkommenszuwachs durch den Einsatz des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses
- Senkung der Selbstkosten bzw. Verarbeitungskosten gegenüber den Selbstkosten bzw. Verarbeitungskosten bei Einsatz eines vergleichbaren Erzeugnisses (Senkung gegenüber Stundenkostennormativen, Senkung des Energieverbrauchs, Erhöhung der Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter u. a.)
- Bewertungskriterien der Materialökonomie, wie Materialanteil an den Selbstkosten, Materialeffektivität, Leistungsgewicht, Anwendung der Materialsubstitution
- einmalige Aufwendungen u. a. für Investitionen im Verhältnis zur Leistung je Jahr.

Weiterhin sind nicht quantifizierbare Kennziffern zu berücksichtigen, die den ökonomischen Nutzeffekt des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses entscheidend beeinflussen, wie

- Grad der Standardisierung
- Sicherung der Ersatzteilversorgung
- Komplettierungsmöglichkeiten
- Wartungs- und Bedienungseigenschaften.

Die Anzahl, Art, Rangfolge und Gewichtung der Kennziffern sind zwischen dem Betrieb und den Abnehmern gemäß § 2 zu vereinbaren.

(2) Die Ermittlung des ökonomischen Nutzens hat in Abnehmerbetrieben der ersten Anwenderstufe zu erfolgen. Dabei ist von einem optimalen Einsatz des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses auszugehen und der ökonomische Nutzen eines Jahres (nach Abschluß der Anlaufperiode) zu ermitteln. Es ist von dem abzulösenden Erzeugnis des Herstellers- bzw. von einem vergleichbaren Erzeugnis auszugehen. Ist kein vergleichbares Erzeugnis vorhanden, erfolgt die Messung des ökonomischen Nutzens des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses gegenüber der abzulösenden Technologie (bzw. Verfahren) beim Abnehmer.

(3) Wird der ökonomische Nutzen des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses erst durch den Kombinationseffekt mit anderen Aggregaten, Maschinen usw. wirksam, ist der ökonomische Nutzen der gesamten Anlage zu ermitteln und hiervon abgeleitet ein anteiliger ökonomischer Nutzen zu errechnen. Die Höhe des Anteils des ökonomischen Nutzens des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses (Teil der Anlage) vom ökonomischen Nutzen der gesamten Anlage ist zwischen Betrieb und Abnehmer gemäß § 2 zu vereinbaren.

§19

Ist der ökonomische Nutzen eines neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses beim Abnehmer im Inland auf Grund der besonderen Eigenart des Erzeugnisses nicht quantifizierbar, kann ein zusätzlicher Gewinn im Industriepreis berücksichtigt werden, wenn die Selbstkosten des Herstellers gegenüber dem abzulösenden bzw. vergleichbaren Erzeugnis gesenkt werden und dadurch eine Senkung des Industriepreises gegenüber dem vergleichbaren Erzeugnis erfolgt. Dabei müssen die Gebrauchseigenschaften des neu- oder weiterentwickel-